

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 11.01.2011

Tagesmütter in Bayern II

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Tagesmütter fehlen nach Ansicht der Staatsregierung zurzeit noch, um eine optimale flächendeckende Versorgung mit Tagesmüttern in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Unterfranken gewährleisten zu können?
2. Welchen Anteil hat zurzeit die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter am Ziel der Bundesregierung, bis 2013 für 35 % aller 0- bis 3-Jährigen einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen (Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Unterfranken)?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Bayerische Staatsregierung, um die Qualität der Tagesmutterpflege weiter zu steigern?
4. Welche Förderprogramme unterstützt die Staatsregierung hierbei konkret für eine Steigerung der Attraktivität von Tagespflegeplätzen?
 - a) Können Förderprogramme, wie zum Beispiel das AOK-Programm „Tigerkids“, das auch von der Bayerischen Staatsregierung unterstützt wird, auf Tagesmütter ausgedehnt werden?
 - b) Wenn ja, welche Programme bieten sich hierfür an?
 - c) Wie kann die Förderung bei jedem einzelnen Programm konkret umgesetzt werden?
 - d) Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um die Tätigkeit der Tagesmutter attraktiv zu gestalten?
6. Ist die Bayerische Staatsregierung daran interessiert, die Versorgung mit Tagesmüttern zu erhöhen, und warum?

7. Ist die Versorgung von Kindern bei Tagesmüttern mit der Qualität der Versorgung in Kinderrippen/Kindertageseinrichtungen vergleichbar?
 - a) Welche Qualifikationen sind für eine Tätigkeit in Kinderrippen/Kindertageseinrichtungen vorzuweisen?
 - b) Durch welchen Umstand kann die geringere Qualifikation von Tagesmüttern bei der Betreuung von Kleinkindern im Vergleich mit der Qualifikation von Kinderrippenerziehern kompensiert werden?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 17.03.2011

Zu 1.:

Vorbemerkung:

Die Gemeinden haben aufgrund des Sicherstellungsgebots in Art. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) die notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Grundlage ist eine kleinräumige Bedarfsplanung der Gemeinden (Art. 7 BayKiBiG). Unberührt bleibt die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jugendhilfeplanung. Die Staatsregierung verfügt daher selbst über keine Bedarfszahlen. Es muss auf die Angaben der zuständigen Kommunen zurückgegriffen werden:

Der Landkreis Bad Kissingen geht von einem Bedarf von 10 weiteren Tagespflegestellen aus.

Nach Einschätzung der Stadt Würzburg sind für jeden Stadtteil zusätzlich 1–2 Tagespflegepersonen erforderlich, also insgesamt für das Stadtgebiet Würzburg 15 Personen.

Im Landkreis Würzburg sind rein rechnerisch ausreichend Betreuungsplätze für Kinder in Tagespflege vorhanden. Die Betreuung scheidet jedoch manchmal an den ungünstigen Zeiten, die die Tagesmütter nicht abdecken wollen, oder an dem Umstand, dass die Familie des zu betreuenden Kindes zu weit von der Tagesmutter entfernt wohnt.

In den Randgemeinden von Würzburg, also in direkter räumlicher Nähe zum Stadtgebiet, fehlen geschätzt 3 Tagesmütter pro Gemeinde. In den von der Stadt Würzburg weiter entfernten Ortschaften können demgegenüber Tagesmütter ihre Betreuungsplätze nicht füllen.

In den Städten Schweinfurt und Aschaffenburg sowie im Landkreis Kitzingen sind rein rechnerisch ebenfalls ausreichend Tagespflegeplätze vorhanden. Probleme gibt es hier allerdings in Randzeiten (z. B. Betreuung vor 7.00 oder nach 18.00 Uhr, während Schicht- und Nachtdienst oder an Wochenenden und Feiertagen) und hinsichtlich der Ergänzungsbetreuung (Abholen von Kindergarten und weiterer Betreuung). Viele Tagespflegepersonen können/wollen aufgrund der eigenen familiären Situation diesen Bedürfnissen nicht Rechnung tragen.

Zu den Landkreisen Aschaffenburg, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt liegen keine Angaben vor.

Zu 2.:

Das Versorgungsziel von 35 % betrifft einen Durchschnittswert für alle Kinder in Deutschland unter drei Jahren. Welcher Bedarf in den einzelnen Gemeinden besteht, ist kleinräumig zu bestimmen und weicht daher zum Teil erheblich von dem rechnerischen Wert der Bundesregierung ab.

Im Hinblick auf den Anteil der Tagespflege an dem Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren ging die Bundesregierung davon aus, dass ca. 30 % der Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch Angebote der Tagespflege abgedeckt werden würden. Diese Annahme hat sich nicht bewahrheitet. Vielmehr bleibt die Inanspruchnahme der Tagespflege deutlich hinter diesen Angaben zurück. Zum 1. März 2010 wurden bundesweit nur 14,9% der betreuten Kinder unter drei Jahren in Tagespflege betreut.

	Anteil der in Tagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der betreuten Kinder der Altersklasse unter drei Jahren
Stadt Aschaffenburg	10 %
Stadt Schweinfurt	Aussage nicht möglich
Stadt Würzburg	15 %

Landkreis Aschaffenburg	3 %
Landkreis Bad Kissingen	ca. 15 %
Landkreis Haßberge	12 %
Landkreis Kitzingen	2,5 %
Landkreis Main-Spessart	5 %
Landkreis Miltenberg	5 %
Landkreis Rhön-Grabfeld	3 %
Landkreis Schweinfurt	8 %
Landkreis Würzburg	6 %

Zu 3.:

Für die Qualitätssicherung sind die Kommunen verantwortlich. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen. Mit der Einführung der kindbezogenen Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG fördert der Freistaat Bayern auch die Tagespflege. Mit diesen zusätzlichen Mitteln ist die Erwartung verbunden, dass die Kommunen diese zur Qualitätsentwicklung einsetzen. Eckpunkte hierfür sind die fachliche Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen.

Das StMAS hat von 2007 bis 2010 ergänzend das Projekt „Qualitäts- und Strukturentwicklung in der Kindertagespflege“ gefördert, welches vom Bayerischen Landesjugendamt durchgeführt wurde. Qualitätsstandards werden im Rahmen des BayKiBiG definiert. Der Freistaat Bayern beteiligt sich zudem am Aktionsprogramm des Bundes, das zur Steigerung der Qualität im Bereich der Kindertagespflege beiträgt.

Zu 4.:

Über die kindbezogene Förderung von Tagespflegeplätzen nach Art. 20 BayKiBiG hinaus, werden im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ Investitionsmaßnahmen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Großtagespflegestellen gefördert.

Zu 4. a):

Die Frage, ob Förderprogramme für Kindertageseinrichtungen auch auf die Tagespflege ausgedehnt werden können, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Aufgrund des Charakters der Tagespflege als familienähnliche Betreuung im eher privaten Raum, eignen sich viele auf die institutionelle Kindertagesbetreuung zugeschnittene Programme nicht für eine Eins-zu-Eins-Übertragung. Vielmehr müssten sie auf die spezielle Situation der Kindertagespflege zugeschnitten werden.

Im Hinblick auf das Förderprogramm Tigerkids ist darauf hinzuweisen, dass gesunde Ernährungs- und Bewegungserziehung bereits derzeit Bestandteil der Tagespflegefortbildung ist.

Zu 4. b):

Je nach Ausgestaltung kann z. B. im Rahmen von Fortbildungen der Tagespflegepersonen die Einbindung von Förderprogrammen für pädagogisches Personal in Einrichtungen möglich sein. Geeignet für eine Übertragung auf Tagespflege können grundsätzlich auch Programme zum Experimentieren mit Kindern z. B. im Hinblick auf Naturwissenschaft und Technik sein.

Zu 4. c):

Jedes Programm muss bei der Umsetzung für die Kindertagespflege die Gegebenheiten dieser Betreuungsform und die Belastbarkeit von Tagespflegepersonen, die in der Regel alleine als selbstständig Tätige Kinder betreuen, berücksichtigen.

Zu 4. d):

Auf die Antwort zu Frage 4 b wird verwiesen.

Zu 5.:

Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, erhalten zusätzlich zu ihrem Tagespflegeentgelt einen Qualifizierungszuschlag von 20%, der über die kindbezogene Förderung des BayKiBiG finanziert wird. Zudem wurde in Bayern die Möglichkeit der Großtagespflege geschaffen, in der zwei Tagespflegepersonen gemeinsam in geeigneten Räumlichkeiten Kinder betreuen dürfen. Für etliche Tagespflegepersonen ist dies eine attraktive berufliche Perspektive. Darüber hinaus hat die Bayerische Staatsregierung im Rahmen eines Modellversuchs die Möglichkeit eröffnet, anstelle des genannten Qualifizierungszuschlags den staatlichen Anteil der kindbezogenen Förderung direkt an Tagespflegepersonen auszuzahlen, wenn diese in der Schulkindbetreuung tätig sind. Dies trägt dazu bei, die Tagespflege insbesondere bei der Betreuung von Schulkindern attraktiv zu gestalten.

Im Rahmen der Reform des BayKiBiG plant die Staatsregierung, den Elternbeitrag über das Förderrecht zu begrenzen. Damit soll die Planungssicherheit der Tagespflegepersonen verbessert und Tagespflege für die Eltern interessanter gestaltet werden.

Zu 6.:

Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein in der Betreuungslandschaft. Sie ist flexibel, familiennah und eignet sich hierdurch insbesondere für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. Ferner ermöglicht sie auch bei kleineren Bedarfslagen eine wohnortnahe Betreuung. Schon um die Wahlfreiheit von Eltern zu ermöglichen, aber auch um ein Betreuungsangebot für Eltern beispielsweise im Schichtdienst oder Dienstleistungssektor zu gewährleisten, sind Kindertagespflegepersonen unverzichtbar.

Zu 7.:

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tagespflege und in Kindertageseinrichtung ist, wie den Grundentscheidungen des Bundes- und Landesgesetzgebers zu entnehmen ist, generell gleichwertig, nicht aber gleichartig. Es handelt sich – entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern – um grundsätzlich unterschiedliche Angebote mit jeweils eigenen Vor- und Nachteilen. So stellt die Tagespflege explizit auf das Familiensetting ab und ermöglicht insbesondere kleinen Kindern einen sanften Übergang aus der familiären in die professionelle Kinderbetreuung. Hierbei ist durch das Qualifizierungserfordernis des Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG die pädagogische Qualität für BayKiBiG-geförderte Tagespflege sichergestellt.

Im Sinne eines pluralen Angebots sind beide Betreuungsformen notwendig. Wichtig ist dabei, dass die Betreuungsform auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern zugeschnitten ist.

Zu 7. a):

Für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen ist die pädagogische Qualifikation als Fach- oder Ergänzungskraft mit entsprechender Ausbildung notwendig.

Als Fachkräfte nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG gelten Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen pädagogischen Ausbildung, die durch einen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird. Umfasst sind insbesondere Fachkräfte mit fünfjähriger Ausbildung.

Als Ergänzungskräfte i. S. d. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung anzusehen.

Zu 7. b):

Die Qualifikation von Tagesmüttern der der Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen in Einrichtungen gegenüberzustellen, führt nicht zu einer objektiven Beurteilung von Qualität. Zur Qualität eines Betreuungsangebots gehören viele unterschiedliche Parameter.

So ist für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson nach Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG vorgegeben, dass von einer Tagespflegeperson alleine lediglich fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden können. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen gemeinsam betreut, muss zumindest eine Tagespflegeperson pädagogische Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (s. o.) sein. Dagegen weisen selbst die kleinsten Kindertageseinrichtungen in Bayern, die nach dem BayKiBiG gefördert werden, mehr als zehn Kinder auf. Bei der Tagespflege handelt es sich somit um das deutlich kleinere und überschaubarere Betreuungsangebot.

Ferner spielt im Rahmen der Tagespflege die Bindung an eine kontinuierliche Bezugsperson eine große Rolle. Im Unterschied zur Kindertageseinrichtung, bei der das Kind mit unterschiedlichen Bezugspersonen konfrontiert ist, betreut eine Tagesmutter ein Kind in der Regel über mehrere Jahre hinweg und baut eine enge persönliche Bindung zu ihm auf. Auch dies bildet einen entscheidenden Bestandteil der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung in Tagespflege.